

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/5/25 2007/12/0068

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.2007

Index

L10011 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Burgenland

L24001 Gemeindebedienstete Burgenland

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;

AVG §7 Abs1;

GdBedG Bgld 1971 §25 Abs1;

GdBedG Bgld 1971 §25 Abs2;

GdO Bgld 2003 §23 Abs1;

GdO Bgld 2003 §25 Abs2 Z1;

GdO Bgld 2003 §58 Abs2 Z2;

VwRallg;

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer hat nach seinem Vorbringen einen "Antrag auf Aufhebung einer Weisung" gestellt. Ob dieser Antrag - wörtlich genommen - überhaupt auf die Erlassung eines dienstrechtlchen Bescheides abzielt, mag dahinstehen (bescheidförmig zu erledigen wäre etwa ein Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides, wonach eine Weisung - etwa mangels Einhaltung der gebotenen Bescheidform - subjektive Rechte des Beamten verletzt; zulässigerweise könnte ein solcher Antrag allerdings nur dann gestellt werden, wenn eine solche Weisung nicht bereits durch Remonstration außer Kraft getreten wäre). Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass der in Rede stehende Antrag (in einer im Zuge eines einzuleitenden Verbesserungsverfahrens zu präzisierenden Form) auf die Erlassung eines dienstrechtlchen Bescheides gerichtet wäre, bestünde für die Erlassung eines solchen Bescheides jedoch keine erstinstanzliche Zuständigkeit des Gemeinderates. Vielmehr fiele die Erlassung eines solchen Bescheides gemäß § 25 Abs. 1 Bgld GdBedG 1971 bzw. gemäß § 25 Abs. 2 Z. 1 Bgld GdO 2003 in die Zuständigkeit des Bürgermeisters (im Falle der Befangenheit des Bürgermeisters wäre durch den zu seiner Vertretung berufenen Organwalter zu entscheiden).

Schlagworte

Befangenheit innerhalb der Gemeindeverwaltung Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1 sachliche Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007120068.X01

Im RIS seit

08.08.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at